

HVBG-Info 10/1988 vom 07.04.1988, S. 0763 - 0769, DOK 121.31:531.7/017-SG

UV-Beitragsberechnung gemäß § 728 Abs. 1 RVO (satzungsgemäßes Mindestentgelt) für Auszubildende während des Besuchs der Berufsschule (Blockunterricht - § 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO) - Urteil des SG München vom 02.12.1987 - S 24/U 780/85

UV-Beitragsberechnung gemäß § 728 Abs. 1 RVO (satzungsgemäßes Mindestentgelt) i.V.m. §§ 7, 14 und 17 SGB IV für Auszubildende während des Besuchs der Berufsschule (Blockschulunterricht) - § 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts München vom 02.12.1987 - S 24/U 780/85 -

Strittig war die Frage, ob zur UV-Beitragszahlung für eine gewerbliche BG auch das Entgelt (§ 14 SGB IV i.V.m. § 728 RVO) heranzuziehen ist, das einem Auszubildenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) für die Dauer des Berufsschul-Blockunterrichtes (§ 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO) gezahlt wurde.

Mit Urteil vom 02.12.1987 - S 24/U 780/85 - hat das SG München die Auffassung der beklagten BG bestätigt, daß UV-Beiträge auch für die Dauer des Blockschulunterrichtes an diese BG (zuständig für den Ausbildungsbetrieb) zu zahlen sind. Systemgerecht könne bei der UV-Beitragsberechnung für eine Beschäftigung im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO völlig außer acht bleiben, ob zugleich oder zwischenzeitlich Schulbesuch nach § 539 Abs. 1 Nr. 14c RVO oder sonstige unfallversicherungsrechtliche relevante Umstände vorgelegen hätten. Das Beschäftigungsverhältnis müsse isoliert betrachtet werden.